

Merkblatt für Doktorierende

1 Rechtliche Grundlagen

§§ 26 ff. Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 28. September 2016 (StuPO) und §§ 25 ff. Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Mai 2024 (W-StuPO).

2 Anmeldung und Immatrikulation

1. An einem Doktoratsstudium interessierte Personen melden sich zuerst über das [UniPortal](#) für die Immatrikulation bzw. Re-Immatrikulation an der Universität Luzern an, um das Zulassungsverfahren zu starten. Die Anmeldefristen finden Sie auf der [Website Anmeldung/Zulassung](#).
2. Bereits immatrikulierte Studierende, die direkt nach dem Master mit dem Doktoratsstudium beginnen möchten, starten das Zulassungsverfahren per Mail an die Studiendienste (studiendienste@unilu.ch). Anmeldeschluss für das Frühjahrssemester ist der 15. März und für das Herbstsemester der 15. September.
3. Doktorierende müssen grundsätzlich während der Dauer der Dissertation (ab Zulassungsentscheid bis zum Promotionsentscheid nach dem Kolloquium) immatrikuliert sein (§ 32 Abs. 1 lit. b StuPO).

3 Zulassung zum Doktorat

3. 1. Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktorat sind:

- Eine ausreichende Qualifikation im Master oder Abschlussdiplom (§ 28 Abs. 1 lit. a StuPO) **und**
- Eine Betreuungszusage (§ 28 Abs. 1 lit. b StuPO) eines betreuungsberechtigten Mitglieds der Fakultät (§ 29 StuPO i.V.m. § 17 W-StuPO).

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktorat sind im Zulassungsverfahren wie gefordert zu belegen.

3. 2. Ordentliche Zulassung (§ 28 Abs. 1 StuPO)

1. Personen mit einem Luzerner Masterabschluss erfüllen die Voraussetzungen gemäss § 28 Abs. 1 lit. a StuPO, wenn sie im Masterdiplom mindestens das Prädikat «cum laude» erzielt haben.
2. Personen mit einem juristischen Studienabschluss einer anderen Schweizerischen Fakultät erfüllen die Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 lit. a StuPO, wenn die Voraussetzungen für das Doktorat an der Herkunftsuniversität erfüllt sind (§ 25 Abs. 2 W-StuPO). Sie müssen Kopien der Abschlussdiplome und Zeugnisse vorlegen. Geht aus den Diplomunterlagen und den Promotionsordnungen nicht eindeutig hervor, dass die Berechtigung zur ordentlichen Zulassung zum Doktorat an der Herkunfts fakultät gegeben ist, muss zusätzlich eine entsprechende Bestätigung der Herkunftsuniversität vorgelegt werden.
3. Personen mit einem ausländischen Studienabschluss erfüllen die Voraussetzungen gemäss § 28 Abs. 1 lit. a StuPO, wenn die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Doktorat an der Herkunfts fakultät gegeben sind und nachgewiesen wird, dass sie zum besten Viertel ihres Abschlussjahrgangs gehören. Staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten. Dem Gesuch ist zusätzlich ein Lebenslauf beizulegen.

FROHBURGSTRASSE 3
POSTFACH
6002 LUZERN

T +41 41 229 53 00
rf@unilu.ch
www.unilu.ch/rf

3. 3. Ausserordentliche Zulassung (§ 28 Abs. 2 StuPO i. V. m. § 26 W-StuPO)

1. Die ausserordentliche Zulassung zum Doktorat erfolgt auf Antrag eines betreuungsberechtigen Mitglieds der Fakultät (§ 27 W-StuPO) an den oder die Prüfungsdelegierte. Die bewerbende Person meldet sich zuvor auf dem Uniportal zur Immatrikulation an. Das ausserordentliche Zulassungsverfahren kann in folgenden Fällen zur Anwendung kommen:

- a. wenn die bewerbende Person an der Universität Luzern einen juristischen Masterabschluss mit dem Gesamtprädikat «bene» erreicht hat,
- b. wenn die bewerbende Person über einen auswärtigen schweizerischen juristischen Masterabschluss verfügt, der zur ausserordentlichen Zulassung an der Heimuniversität berechtigt,
- c. wenn die bewerbende Person über einen ausländischen juristischen Studienabschluss verfügt und zu den besten 40 % ihres Abschlussjahrgangs gehört, **oder**
- d. wenn die bewerbende Person neben einem juristischen Bachelorabschluss über einen nicht-juristischen Masterabschluss verfügt.

2. Dem Antrag auf ausserordentliche Zulassung müssen das juristische und im Fall eines nicht-iuristischen Masterabschlusses das nicht-juristische Masterdiplom zusammen mit dem juristischen Bachelordiplom bzw. das Lizentiat (Diplomzeugnis und Notenabschrift) sowie ein ausführliches Motivationsschreiben und ein Lebenslauf der sich bewerbenden Person beigelegt werden.

3. Eine ausserordentliche Zulassung kann unter Beachtung der genannten Mindestvoraussetzung erfolgen, wenn

- die den Antrag stellende betreuungsberechtigte Person ein erhebliches eigenes Forschungsinteresse im Bereich des Dissertationsthemas hat,
- die bewerbende Person im Bereich des Dissertationsthemas bereits in relevanter Weise publiziert hat,
- die bewerbende Person im Bereich des Dissertationsthemas eine mehrjährige berufliche Tätigkeit entfaltet hat **oder**
- die bewerbende Person am Lehrstuhl der Betreuungsperson eine wissenschaftliche Assistenz an der Universität Luzern innehalt.

4. Personen mit einem *nicht-juristischen Masterabschluss* müssen ihrem Gesuch um ausserordentliche Zulassung zum Doktorat zusätzlich folgende Nachweise vorlegen:

- Nachweis über die Zulassung zum Doktorat in der entsprechenden Studienrichtung an der Heimuniversität. Im Fall eines ausländischen nicht-juristischen Masterabschlusses müssen sie zusätzlich in geeigneter Form nachweisen, dass sie mit ihrem Diplom zu den besten 40 % ihres Abschlussjahrgangs gehören.
- Nachweis, dass im Rahmen des bisherigen Studiums mindestens 60 ECTS-Credits (oder Äquivalent) in juristischen Fächern erworben worden sind. Falls dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, sind mindestens 60 ECTS-Credits oder der nicht nachgewiesene Anteil davon an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern zu erwerben.

5. Über die ausserordentliche Zulassung zum Doktorat entscheidet gemäss § 26 Abs. 2 W-StuPO ein Ausschuss, dem der Dekan oder die Dekanin, sowie die Fachbereichsvorsitzenden und der Prüfungsdelegierte oder die Prüfungsdelegierte angehören.

6. Auch bei Vorliegen der oben aufgeführten Kriterien besteht kein Rechtsanspruch auf ausserordentliche Zulassung zum Doktorat. Die ausserordentliche Zulassung wird restriktiv gehandhabt. Genauere Auskünfte erteilt die Studienberatung (studienberatung-rf@unilu.ch).

4 Betreuungszusage (§ 29 StuPO i.V.m. § 17 W-StuPO)

1. Dissertationen können von folgenden Personen der Fakultät betreut werden:

- a. Professorinnen und Professoren aufgrund einer Berufung,
- b. habilitierte Mitglieder der Fakultätsversammlung mit unbefristetem Lehr- und Forschungsauftrag,

- c. habilitierte Titularprofessorinnen und Titularprofessoren sowie habilitierte Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Die Dekanin oder der Dekan kann eine Ausnahme vom Habilitationserfordernis beschliessen.
2. Die Betreuungszusage ist formfrei. Sie kann per E-Mail durch die Betreuungsperson ausgestellt werden.

5 Festlegung des Dissertationsthemas und Meldung bei IURTHESIS (§ 28 W-StuPO)

1. Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand legen das Thema der Dissertation grundsätzlich gemeinsam fest. Es soll nach Möglichkeit im Forschungsbereich der Betreuerin oder des Betreuers liegen.
2. Die Doktorierenden melden ihr Dissertationsthema bei der Dokumentationsstelle für schweizerische juristische Dissertationen in Freiburg [IURTHESIS](#) an (§ 28 Abs. 2 W-StuPO) und melden es nach Abschluss oder Abbruch der Dissertation wieder ab. Das Passwort zur Online-Registrierung wird zusammen mit dem Entscheid über die Zulassung zum Doktorat durch das Dekanat mitgeteilt.

6 Lex Campus Account

Die Registrierung für einen Lex Campus Account (juristische Rechercheplattform von Swisslex für Universitäten) erfolgt via <https://lexcampus.swisslex.ch>. Bei Problemen kontaktieren Sie den Support helpdesk@unilu.ch.

7 Gestaltung der Dissertation

1. Die Publikationsvorgaben des Schulthess Verlags sind für Dissertationen, welche in der Reihe «Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft» (LBR) erscheinen sollen, verbindlich. Für alle anderen Dissertationen gelten sie als Empfehlung. Der [Schulthess Verlag](#) stellt eine Druckvorlage (Word-Vorlage) zur Verfügung.
2. Es ist zu beachten, dass bei der Publikation der Dissertation als Minimalvorschrift in der Titelei der Vermerk «Luzerner Dissertation» und das Jahr der Promotion angebracht werden müssen (§ 31 Abs. 2 W-StuPO).

8 Abschluss der Dissertation / Kolloquium

1. Die Doktorierenden melden sich nach Abschluss ihrer Dissertation [mittels Formular](#), unter Beilage ihrer Dissertation in elektronischer Form und dreifacher gedruckter Ausführung, beim Dekanatssekretariat (rf@unilu.ch) für das Doktoratskolloquium an (§ 30 Abs. 2 W-StuPO).
2. Die Zulassung zum Doktoratskolloquium erfolgt, wenn je ein positiv lautendes Erst- und Zweitgutachten vorliegen (§ 31 Abs. 1 StuPO).
3. Das Kolloquium ist öffentlich und dauert 45 Minuten. Die Kandidatin bzw. der Kandidat stellt die Ergebnisse der Dissertation vor und verteidigt diese; sie bzw. er hat dabei vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Dissertation nachzuweisen (§ 31 Abs. 3 StuPO).
4. Das Kolloquium wird von einem Kollegium geleitet, dem die mit dem Erst- und Zweitgutachten betrauten Personen sowie eine Person mit Ordinariat oder Extraordinariat angehören. Letztere führt den Vorsitz (§ 31 Abs. 2 StuPO). Die bzw. der Vorsitzende setzt den Termin des Kolloquiums nach Absprache mit den anderen Kollegiumsmitgliedern fest und informiert das Dekanat, welches die Kandidatin bzw. den Kandidaten einlädt.
5. Nach dem Kolloquium informiert die bzw. der Vorsitzende in Form eines Berichts die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten (Kolloquiumsbericht).

9 Zusammenstellung des Kollegiums / Gutachten

1. Der oder die Prüfungsdelegierte ernennt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kollegiums. Die Dekanin oder der Dekan bestätigt die Ernennungen ohne Mitwirkung der Fakultätsversammlung (§ 30a W-StuPO).
2. Das Erstgutachten erstellt die Betreuungsperson. Wenn das Erstgutachten von einer Person mit Ordinariat oder Extraordinariat erstellt wird, kann mit dem Zweitgutachten auch eine promovierte Lehrbeauftragte oder

ein promovierter Lehrbeauftragter oder ein promoviertes Mitglied einer anderen Fakultät betraut werden (§ 27 W-StuPO).

3. Den Doktorierenden wird Einsicht in das Erst- und Zweitgutachten gewährt (§ 32 Abs. 2 W-StuPO).

10 Promotionsentscheid

1. Das Kollegium entscheidet aufgrund der schriftlichen Gutachten und der Leistung im Kolloquium über die Promotion und verleiht ein Gesamtprädictat. Die Dekanin bzw. der Dekan verfügt mittels Entscheid über die Promotion zum Doctor Iuris (Dr.iur . /Ph.D.).
2. Die Diplom-Übergabe findet in der Regel anlässlich der nächstfolgenden Diplomfeier im März oder August statt

11 Publikation der Dissertation / Pflichtexemplare (§ 31 und 33 W-StuPO)

1. Innerhalb eines Jahres seit der Promotion müssen dem Dekanat 25 gedruckte Exemplare der Dissertation als Pflichtexemplare, publiziert in einem Verlag, abgegeben werden. Bei elektronischer Erstpublikation ist dem Dekanat (rf@unilu.ch) innert Jahresfrist der Digital Object Identifier (DOI) bekanntzugeben (§ 33 Abs. 1 W-StuPO).
2. Die Pflichtexemplare werden nach einem von der Fakultät bestimmten Schlüssel weiterverwendet.
3. Die Erfüllung allfälliger im Rahmen des Kolloquiums formulierter Auflagen wird durch die Kollegiumsmitglieder vor der Erstpublikation geprüft.
4. Dissertationen sind in der Titelseite mit dem Vermerk «Luzerner Dissertation» und dem Jahr der Promotion zu versehen (§ 31 Abs. 2 W-StuPO). Weitere formale Vorschriften sind nicht zu beachten.

12 Elektronische Publikation (§ 31 Abs. 3 W-StuPO)

1. Eine elektronische Erstpublikation muss mittels Gesuch an den Dekan oder die Dekanin beantragt werden. Im Gesuch ist anzugeben, bei welchem Verlag die Dissertation elektronisch publiziert wird. Die Studienberatung ist in Kopie zu setzen (studienberatung-rf@unilu.ch). Bei Gutheissung des Gesuchs wird die antragsstellende Person von der Pflicht befreit, 25 gedruckte Exemplare einzureichen.
2. Die elektronische Erstpublikation auf dem Repository LORY (Lucerne Open Repository) wird vom Dekan oder der Dekanin nur restriktiv bewilligt. Die antragsstellende Person hat im Gesuch glaubhaft zu machen, dass sie keinen anderen Weg gefunden hat, die Dissertation in einem Verlag (wie z.B. Weblaw, sui-generis und DIKE) zu veröffentlichen.
3. Im Falle einer elektronischen Publikation besteht eine Informationspflicht an das Fachreferat Rechtswissenschaft der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (recht@zhbluzern.ch). Zu Archivierungszwecken sind beim Fachreferat drei Exemplare in Loseblattform einzureichen.
4. Es gelten die Minimalvorschriften an die Publikation gemäss § 31 Abs. 2 W-StuPO: Der Vermerk «Luzerner Dissertation» und das Jahr der Promotion ist in der Titelseite anzubringen. Das Fachreferat Rechtswissenschaft der Zentral- und Hochschulbibliothek steht für Rückfragen zur Verfügung (recht@zhbluzern.ch).

13 Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft (LBR)

Die Bewertung einer Dissertation mit dem Prädikat «summa cum laude» oder «magna cum laude» gilt als Empfehlung an den Herausgeber der «Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft», die betreffende Dissertation in die Reihe aufzunehmen. Ausnahmsweise kann das Kollegium bei einer Dissertation, die mit «cum laude» bewertet wurde, die Empfehlung aussprechen, dass die Dissertation in die Reihe aufzunehmen sei (§ 31 Abs 1 W-StuPO).

14 Unterstützung / Netzwerk

Beachten Sie die Informationen auf der [Website](#). Unterstützung im Rahmen Ihres Doktoratsstudiums erhalten Sie von folgenden Stellen:

- [Mittelbauorganisation UNILU \(MOL\)](#)
- [Graduate Academy der UNILU](#)
- [Grants Office UNILU](#)
- [Fachreferentinnen Recht der ZHB](#)

Für alle Fragen zu den Reglementen gemäss Ziff. 1 steht Ihnen die Studienberatung zur Verfügung
(studienberatung-rf@unilu.ch).